SEGELCLUB ÖHNINGEN e.V.

Satzung des Segelclubs Öhningen e.V.

Fassung vom März 2019

§ 1
Allgemeines

1. Der Segelclub Öhningen e.V. (SCÖ) hat seinen Sitz in Öhningen am Bodensee.
   Er ist ein eingetragener Verein gemäß BGB und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Segelclub Öhningen e.V. ist Mitglied im Dachverband „**Deutscher Segler-Verband**" (DSV) und damit angeschlossen
   - am Landesseglerverband
   - am Bodenseeseglerverband
   - am Deutschen Sportbund.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Ziele und Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins, gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung der Aufgaben des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Personen arbeitsrechtlich anzustellen.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Bootssports. Hierzu gehören die Sicherung der Liegeplätze, der Betrieb und die Pflege der Steganlage.
5. Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen zu Seglerinnen und Seglern mit Eigenverantwortung und Umweltbewusstsein.
6. Pflege und Förderung des Wettsegelsports.

7. Die Mitglieder treten dafür ein, dass Disziplin, Ordnung und Umweltschutz, sowohl am Ufer, im Liegeplatzbereich, in der Steganlage als auch auf dem offenen Wasser herrschen.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Irgendwelche andere als die angegebenen Ziele sind vereinsfremd. Insbesondere sind alle politischen und konfessionellen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Segelclub Öhningen e.V. ausgeschlossen.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts werden.

   Der Segelclub Öhningen e.V. unterscheidet folgende Mitglieder:

   a. **Aktive Mitglieder** (ordentliche Mitglieder), haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie genießen alle Rechte die sich aus der Ziel- und Zweckbestimmung des Segelclubs ergeben.
   b. **Passive Mitglieder**, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auf Antrag beim Vorstand kann ein aktives Mitglied, das aus gesundheitlichen bzw. Altersgründen keinen aktiven Bootssport mehr betreiben kann, die passive Mitgliedschaft erhalten. Sie können aktiv am Clubgeschehen teilnehmen.
   c. **Fördermitglieder,** haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die nicht aktiv am Clubleben teilnehmen. Fördermitglieder unterstützen finanziell und ideell die Zwecke und Ziele des Segelclubs Öhningen.

d. **Ehrenmitglieder**, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

e. **Jugendmitglieder,** sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr.
Sie haben Stimmrecht in der Jugendversammlung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendmitglied auf Beschluss des Vorstands zum aktiven Mitglied (ordentlichen Mitglied).

2. Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme in den Club sind die Richtlinien des zurzeit gültigen Aufnahmemodus bindend. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

2. Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft und beginnt mit der Aufnahme und der Bezahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr. Durch seinen Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung des Segelclub Öhningen e. V. an und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben.

3. Partner (Ehepartner, Lebenspartner mit gemeinsamem 1. Wohnsitz) eines aktiven Mitgliedes können einen Antrag auf Familienmitgliedschaft stellen. Sie haben dann alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Segelclubs Öhningen e.V. besondere Verdienste erworben hat.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Vorstands.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

2. Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich. Mit der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. Für das Jahr des Austritts bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Clubvermögen.

3. Der **Ausschluss eines Mitgliedes** kann durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

   a. Bei Mitgliedern, die in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung oder die Ziele des Segelclub Öhningen e.V. verstoßen.
   b. Wegen unehrenhaftem Verhalten.
   c. Schädigung der Vereinsinteressen.
   d. Verstößen gegen die Hafenordnung oder anderer Ordnungen oder wiederholten Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes
   e. Bei Mitgliedern, welche trotz schriftlicher Mahnung rückständige Beiträge oder sonstige Schulden dem Club gegenüber nicht binnen der gesetzten Frist begleichen.

   Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

4. Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitliederversammlung festgelegt.

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag und evtl. sonstige Gebühren werden zum Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 01.03. fällig. Sie werden per Einzugsverfahren erhoben.
3. Ein Jugendmitglied, das bei Vollendung des 18. Lebensjahres noch in Schule, Berufsausbildung, Studium oder Bundesfreiwilligendienst steht, wird weiterhin beitragsmäßig als Jugendmitglied geführt. Es hat alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.
4. Die Beitragsermäßigung endet mit der Schule, Berufsausbildung, Studium oder Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes. Spätestens jedoch mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.
5. Für die Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Beim Übertritt von der passiven zur aktiven (ordentlichen) Mitgliedschaft oder von der Jugendmitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.

5. Pflichten der Mitlieder

1. Beachtung der Satzung des Segelclub Öhningen e.V., der Jugendordnung, der Hafenordnung und der Anordnung des Vorstands.
2. Förderung der Clubziele nach besten Kräften.
3. Pflege und Schonung des Clubeigentums.
4. Unterlassung aller Handlungen, die dem Ansehen des Wassersports allgemein oder dem Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schaden könnten. Unterlassung aller Handlungen, die dem Vereinsfrieden schaden könnten.
5. Pünktliche Zahlung der Vereinsbeiträge und Gebühren.

6. Aktive Mitarbeit im Verein, Teilnahme an den verschiedenen Clubveranstaltungen, insbesondere der Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird erwartet.
7. Arbeiten, die anfallen und vom Vorstand festgelegt werden, sind von den aktiven Clubmitgliedern zu erbringen. Sollte es einem Mitglied nicht möglich sein, sich an den Arbeiten zu beteiligen, so werden die Arbeitsstunden nach den Vorgaben der Beitrags- und Gebührenordnung verrechnet. Die Arbeitsaufteilung der anfallenden Arbeiten wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4
Vereinsorgane

Die Organe des Segelclub Öhningen e.V. sind

A die **Mitgliederversammlung** und

B der **Vorstand**

A Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen.
2. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gemäß § 3.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
   b) Der Wahl von zwei Kassenprüfern
   c) Überprüfung des Geschäfts- u. Kassenberichtes
   d) Entlastung des Vorstands
   e) Die Änderung der Satzung
   f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
   g) Die Ausschließung von Mitgliedern
   h) Seitens der Mitglieder eingebrachte Anträge

i) Die Aufnahmeverfahren
j) Die Liegeplatzvergabeordnung
k) Setzt die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren fest
l) Die Auflösung des Clubs

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich per Brief oder E-Mail und durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Öhningen.
   Sie enthält den Versammlungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
5. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, danach entscheidet der 1. Vorstand. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen welches vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss für die Mitglieder einsehbar gemacht werden.
8. Für eine **Satzungsänderung** ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind vom Vorstand einzuberufen,
   a. wenn mindestens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe dem Vorstand einzureichen.
   b. auf Beschluss des Vorstands, wenn dies die Interessen des Clubs erfordern.

B Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) Dem 1. Vorsitzenden
   b) Dem 1. Beisitzer
   c) Dem 2. Beisitzer
   d) Dem Schriftführer
   e) Dem Schatzmeister
   f) Dem Regattaleiter
   g) Dem Jugendleiter

   Die Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder sein.

2. Dem Vorstand obliegt:
   a) Die Leitung des Vereins sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte.
   b) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
   d) Die Verwaltung des Clubvermögens.
   e) Die Durchführung der Veranstaltungen und der Clubziele.
   f) Die Erstellung einer Hafenordnung und anderer Ordnungen und deren Überwachung.
   g) Die Aufnahme von Mitgliedern.
   h) Das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern.
   i) Der Ausschluss von Mitgliedern.
   j) Die Aufstellung des Jahresberichtes.
   k) Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Während des Geschäftsjahres entstandene Lücken kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine zweite Abstimmung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

4. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder (mit deren Einverständnis) mit besonderen Aufgaben betrauen.

3. Aufgaben und Pflichten des Vorstands

a. Der **1. Vorsitzende** führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach außen hin und repräsentiert den Verein. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und unterzeichnet den Schriftverkehr. Es ist die Pflicht des 1. Vorsitzenden den Vorstand über die laufenden Geschäfte zu unterrichten. Im Rahmen der gesellschaftlichen Bestimmungen hat er die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (BGB § 26). Er vertritt den Verein alleine.

b. Der **1. Beisitzer** vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Auch er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (BGB § 26). Er vertritt den Verein alleine.

c. Der **2. Beisitzer** unterstützt die beiden anderen Vorsitzenden. Insbesondere betreut er das Vereinseigentum, die Gebäude, Steganlage und Materialien des Vereins.

d. Der **Schriftführer** führt die Protokolle der Vorstandsitzungen und der Mitgliederversammlung. Er führt das Mitgliederverzeichnis und Listen des Vereins. Er ist für den Schriftwechsel und die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Des Weiteren verwahrt er die Akten und Bücher des Clubs.

e. Der **Schatzmeister** verwaltet die Kasse und Konten des Vereins. Er ist für die korrekte Kassenführung verantwortlich und unterliegt der Rechnungskontrolle durch die Kassenprüfer. Ihm obliegt der Einzug der Zahlungsverpflichtungen und übernimmt den Zahlungsverkehr. Er unterrichtet den Vorstand über die wesentlichen finanziellen Vorgänge. Der Jahresrechnungs-abschluss ist eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

f. Der **Jugendleiter** ist für die Belange der Jugendabteilung zuständig. Er fördert insbesondere die segelsportliche Betätigung der Jugendmitglieder.

g. Dem **Regattaleiter** obliegt die Organisation der vom Club auszurichtenden Regatten und deren Abwicklung. Er wird hierbei von zwei zu benennenden Mitgliedern unterstützt. In unmittelbaren Wettfahrtangelegenheiten hat er alleinige Entscheidungsbefugnis.

h. Die **Kassenprüfer** überprüfen unabhängig und ausschließlich die rechnerischen Kassenvorgänge und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer im Anschluss an die Wahl des neuen Vorstandes.

§ 5
Jugendabteilung

Die Jugendmitglieder wählen jährlich den Jugendsprecher. Er hat die Aufgabe die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Der Jugendsprecher ist Bindeglied zwischen den Jugendlichen und dem Jugendleiter. Er soll den Jugendleiter in seiner Aufgabe unterstützen. Werden Anliegen der Jugendabteilung in der Vorstandssitzung besprochen, kann der Jugendsprecher hierzu eingeladen werden.

§ 6
Haftungsausschluss

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie zur Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7
Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Der Vorstand erlässt hierzu eine Datenschutzordnung.
3. Der Verein fertigt bei Veranstaltungen Fotos und Videos an und ist berechtigt, diese zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des Vereins, in sozialen Medien sowie in sozialen Druckerzeugnissen zu veröffentlichen.
   Jedes Mitglied ist berechtigt, der Veröffentlichung von Fotos und Videos zu widersprechen. Der Widerspruch ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 8
Gerichtsstand

Als Rechtsnorm für allgemeine Vereinsangelegenheiten gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des BGB. Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell sachlich und örtlich zuständig.

§ 9
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur bei einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer vorgenommen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren unterliegen den Vorschriften des BGB über Liquidation (§§47ff BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen unmittelbar an die Gemeinde Öhningen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Öhningen, den 23. 5. 19

Der Vorstand:

1. Vorsitzender .....

1. Beisitzer .....

2. Beisitzer .....

Schatzmeister .....

Schriftführer .....

Regattaleiter .....

Jugendleiter .....